

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 15.

(Ausgegeben den 13. Juli 1855.)

35. Landesherrliche Verordnung,

die Abtheilung der Mannschaft des Bundescontingents in zwei Classen
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer
Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, nach dem Beispiel anderer Bundesstaaten, und mit besonderer
Beachtung der diesbezüglich in den Ländern Jüngerer Linie bestehenden Ver-
schriften bei der Mannschaft Unseres Bundescontingents eine Abtheilung in zwei
Classen eintreten zu lassen und verordnen daher was folgt:

§. 1.

Die Beförderung in die zweite Classe erfolgt zur Strafe durch förmliches
kriegsrechtliches Erkenntniß.

§. 2.

Alle diejenigen, welche in die zweite Classe versetzt worden sind, verlieren
das Recht, die Ehrenzeichen, sowohl während ihrer Dienstzeit, als nach der Ver-
abschiedung, dergleichen die Cocarden tragen zu dürfen, und erhalten im Dienste
Wendens von blauer Farbe. Sie werden von jedem Soldaten der ersten Classe,
wie von einem Gefreiten kommandirt.